

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Parkplatzes „Müdener Berg“
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“ werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der jeweilige Fahrzeugführer sowie der Halter des Fahrzeugs. Mehrere Nutzer sowie der Halter haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenpflicht, Fälligkeit

Die Gebührenpflicht besteht von Beginn des Nutzungszeitraums an und zwar auch dann, wenn lediglich gehalten wird, die Parkanlage zum Ein- oder Aussteigen angefahren wird oder zum Be- und Entladen. Die Benutzungsgebühr für den Parkplatz „Müdener Berg“ ist durch Bedienen des Parkscheinautomaten im Voraus zu entrichten. Der Parkschein ist unverdeckt auf das Armaturenbrett des Fahrzeuges zu legen oder sichtbar an der Innenseite der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Ist der Parkscheinautomat nicht funktionsfähig, besteht die Gebührenpflicht fort. Die Gebührenerhebung wird dann anderweitig sichergestellt.

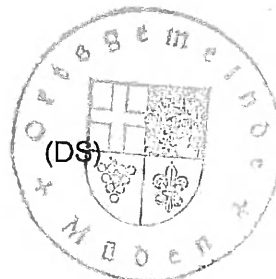
§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Müden, den 6.7.2023



Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)



**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“
in der Ortsgemeinde Müden
vom 27.06.2023**

1. Für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“ wird folgende Benutzungsgebühr festgesetzt. Diese wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben:

	01.01.2023 - 30.06.2023	ab dem 01.07.2023
1.1 PKW tagsüber	2,00 €	2,00 €
1.2 Wohnmobil tagsüber	2,00 €	2,00 €
1.3 Wohnmobil nachts	4,00 €	6,00 €

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung des Parkplatzes „Müdener Berg“ umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.

**1. Nachtrag zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des
Parkplatzes „Müdener Berg“
in der Ortsgemeinde Müden
vom 24.06.2025**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24.06.2025 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Änderung der Anlage**

Die Anlage zu dieser Gebühren- und Benutzungssatzung vom 27.06.2023 wird ersetzt durch die als Anlage 1 beigefügte neue Gebührenübersicht vom 24.06.2025.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Müden, den 25.06.2025

Ortsgemeinde Müden

Gez. Franz Oberhausen (Dienstsiegel)

Franz Oberhausen
(Ortsbürgermeister)

**Anlage zur Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“
in der Ortsgemeinde Müden
vom 24.06.2025**

1. Für die Benutzung des Parkplatzes „Müdener Berg“ wird folgende Benutzungsgebühr festgesetzt. Diese wird fahrzeugbezogen und unabhängig von der Anzahl der mitreisenden Personen erhoben:

			bisher	ab dem 01.07.2025
1.1	PKW	08:00 – 20:00 Uhr	2,00 €	4,00 €
1.2	Wohnmobil	08:00 – 20:00 Uhr	2,00 €	4,00 €
1.3	Wohnmobil	24 Stunden	6,00 €	6,00 €

Anmerkung: Sollten in der Zukunft die Umsätze aus der gebührenpflichtigen Überlassung des Parkplatzes „Müdener Berg“ umsatzsteuerpflichtig werden, hat der Gebührenschuldner die Umsatzsteuer in gesetzlich festgesetzter Höhe zu übernehmen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Cochem, Ravenéstraße 61, 56812 Cochem oder beim Ortsbürgermeister, Görresstraße 91, 56254 Müden, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Müden, den 25.06.2025

Gez. Franz Oberhausen, Ortsbürgermeister